

**Wahlbekanntmachung der Stadt Neuss und Bekanntmachung über das Einsichtsrecht  
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
zur Wiederholungswahl zum Integrationsausschuss der Stadt Neuss  
am 30.05.2021**

1. **Am 30.05.2021 findet die Wiederholungswahl zum Integrationsausschuss der Stadt Neuss statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Stadt Neuss ist für die Wiederholungswahl zum Integrationsausschuss in 5 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26.04.2021 bis 09.05.2021 übersendet werden bzw. übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahllokale sind zudem barrierefrei zugänglich.

| Stimmbezirk sowie Wahlraum                  | Straße                | Barrierefrei zugänglich |
|---|-----------------------|-------------------------|
| 0011 Neuss Nord (Gemeindezentrum Hl. Geist) | Neusser Weyhe 70      | Ja                      |
| 0012 Neuss Mitte (Rathaus Neuss)            | Markt 2               | Ja                      |
| 0013 Neuss Ost (Gebrüder-Grimm-Schule)      | Harffer Straße 9 - 11 | Ja                      |
| 0014 Neuss Süd (Grundschule Allerheiligen)  | Am Henselsgraben 15   | Ja                      |
| 0015 Neuss West (Albert-Schweitzer-Schule)  | Tulpenstraße 66       | Ja                      |

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen sollen die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.  
Der/Die Wähler/in hat eine Stimme.
4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Die Ergebnisermittlung durch die beiden zentralen Auszählungsvorstände (Urnenwahl und Briefwahl) findet am Wahltag ab 18.00 Uhr im Rathaus Markt 2, Räume 1.749/1.750 und E.664/E.666/E.669 statt. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Das **Wählerverzeichnis** wird in der Zeit vom 10.05.2021 bis zum 14.05.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt - Rathaus Rundbau, Eingang 3, Zimmer U.217, für Wahlberechtigte zur **Einsichtnahme** wie folgt bereitgehalten:

Montag, den 10.05.2021 bis Mittwoch, den 12.05.2021 von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
Donnerstag, den 13.05.2021 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und  
Freitag, den 14.05.2021 von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Das Wahlamt ist ebenfalls barrierefrei zugänglich.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis zum 14.05.2021, 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung, Rathaus

Rundbau, Eingang 3, Zimmer U.217, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

7. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 18.05.2021 in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
8. Wahlberechtigte, die in die Wählerverzeichnisse eingetragen sind, erhalten bis spätestens 09.05.2021 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
9. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wiederholungswahl zum Integrationsausschuss durch Stimmabgabe in einem beliebigen der für diese Wahl vorgesehenen **Wahlräume** der Stadt Neuss oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
10. Einen Wahlschein erhält ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r auf Antrag.

**Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **28.05.2021, 18.00 Uhr**, beim Wahlamt der Stadt Neuss mündlich (**nicht jedoch telefonisch**), schriftlich (**nicht jedoch per E-Mail**) oder elektronisch beantragt werden. Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

11. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel -orange-,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag -gräulich-,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag -orange- und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlamt der Stadt Neuss abgegeben werden.

12. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle der/der Wähler/in ist unzulässig (§§ 25 Absatz 4, 46b i.V.m. 25 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetz NRW).

13. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, oder wer unbefugt wählt, indem er/sie im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuss, den 29.04.2021

Reiner Breuer  
Der Bürgermeister